

## §RECHTSTICKER

An dieser Stelle informiert Rechtsanwalt Dr. Daniel Soudry über aktuelle Entscheidungen und Gesetzesvorhaben zur Vergabe verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge.

# Neuer Gesetzesentwurf zur Beschleunigung von Bundeswehr-Vergaben

**Daniel Soudry**

**Das BMW und das BMVg haben einen Referentenentwurf für ein weiteres Gesetz zur Beschleunigung von Vergabeverfahren der Bundeswehr vorgelegt. Der Entwurf vom 26. Juni 2025 übernimmt wesentliche Teile des zeitlich befristeten Vorgängergesetzes auf Dauer. Die Rechte von Unternehmen werden weiter verkürzt.**

Der Entwurf für ein Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwPBBG) soll einen raschen Fähigkeitszuwachs der Bundeswehr erhöhen. Beschaffungsverfahren sollen vereinfacht und beschleunigt werden. Der Entwurf baut auf dem bis Ende 2026 geltenden Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz auf (ES&T 1/2023, S. 42), soll aber für alle Aufträge zur Deckung des Bundeswehrbedarfs gelten.

### Neue Ausnahmen

Das Gesetz sieht weitere Ausnahmen für die Anwendung von Art. 346 AEUV vor. Eine vollständige Befreiung vom Vergaberecht soll künftig auch erlaubt sein, wenn Beschaffungen der Verteidigungsbereitschaft oder der Versorgungssicherheit Deutschlands, der EU oder der NATO dienen. Deutsche Sicherheitsinteressen können fortan schon dann betroffen sein, wenn Sicherheitsinteressen eines anderen EU-Staates oder sonstigen Alliierten betroffen sind. Die neuen Regelausnahmen überraschen. Das OLG Düsseldorf hat bereits in der Entscheidung über die Beschaffung neuer Marinebetriebsstoffversorger klargestellt, dass die formelhafte Schaffung von Ausnahmen keine Einzelfallbegründung für den Verzicht auf ein Vergabeverfahren ersetzt.

### Single-Source-Beschaffung

Ausgeweitet werden auch die Möglichkeiten, bestimmte Unternehmen ohne wettbewerbliches Verfahren direkt zu beauftragen. Ein technisches Alleinstellungsmerkmal soll schon vorliegen, wenn dieselbe Ausrüstung eines anderen EU-Staates benötigt wird, um die militärische Zusammenarbeit zu ermöglichen. Bei der Frage, ob es marktverfügbare Alternativen gibt, dürfen Anbieter aus Drittstaaten ohne Abkommen über den gegenseitigen Marktzugang mit der EU ausgeklammert werden.

### Haushaltsrecht

Haushaltsrechtlich grundsätzlich verbotene Vorleistungen sollen gewährt werden dürfen, wenn das die Anzahl der Bieter erhöhen

kann. Außerdem soll ein Vergabeverfahren auch dann begonnen werden dürfen, wenn unklar ist, ob die Haushaltsmittel überhaupt zur Verfügung stehen, sofern der Auftraggeber hierauf hinweist.

### Losvergabe

Das Gebot, Leistungen in Teil- und Fachlosen zu vergeben, soll für Bundeswehraufträge vollständig aufgehoben werden. Während dies die großen Systemhäuser stärken dürfte, werden KMU vermutlich häufiger als bisher das Nachsehen haben.

### Beratung im Vorfeld unschädlich

Hat ein Unternehmen den Auftraggeber bereits im Vorfeld beraten und dadurch einen Wettbewerbsvorsprung erlangt, riskiert er, von der eigentlichen Vergabe ausgeschlossen zu werden. Auch deshalb scheuen Unternehmen mitunter die Beteiligung am Customer Product Management (CPM) der Bundeswehr. Künftig soll ein solcher „Projektant“ selbst dann zur Teilnahme zugelassen werden können, wenn das klar den Wettbewerb verfälscht.

### Angebote aus Drittstaaten

Der Entwurf setzt die neuen Urteile des Europäischen Gerichtshofs zum Ausschluss von Bietern aus Drittstaaten um (hierzu ES&T 4/2025, S. 63). Hiernach darf der Auftraggeber Bieter von Vergabeverfahren ausschließen, wenn ihr Herkunftsstaat kein Abkommen mit der EU über einen gegenseitigen Marktzugang unterhält.

### Rechtsschutz

Der Rechtsschutz unterlegener Bieter soll empfindlich verkürzt werden. Das Zuschlagsverbot soll fortan mit sofortiger Wirkung entfallen, wenn die Vergabekammer einen Nachprüfungsantrag ablehnt. Der Bieter kann dann zwar wie bisher noch das Oberlandesgericht anrufen. Der Auftrag darf aber schon vergeben werden. Im Ergebnis wird der Rechtsschutz auf das Verfahren vor der Vergabekammer verkürzt. Es darf bezweifelt werden, dass damit nennenswerte Beschleunigungen zu erzielen sind. Die Praxis zeigt, dass nur eine kleine Anzahl von Bundeswehraufträgen überhaupt bis vor den Vergabesenat gebracht werden. Außerdem gab es schon bislang die Möglichkeit, in Eilfällen den sofortigen Zuschlag zu gestatten.

### Fazit

Der Entwurf enthält zwar sinnvolle Ansätze. Der Großteil der Beschleunigungen und Vereinfachungen soll aber durch Ausnahmen vom Vergaberecht und durch die dritte Beschränkung des Rechtsschutzes innerhalb von fünf Jahren erkaufte werden. Ein hoher Preis bei ungewissem Ausgang. Im Gesetzgebungsprozess drücken BMW und BMVg jedenfalls aufs Tempo. Für die Verbändeanhörung wurde gerade mal eine Woche angesetzt. Fundiertes Feedback ist so kaum möglich, vermutlich aber auch nicht gefragt.



#### AUTOR

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte, Berlin. Er berät Unternehmen der Verteidigungs- und Sicherheitswirtschaft bei der rechtssicheren Teilnahme an Vergabeverfahren. Dr. Soudry bloggt laufend zum VS-Vergaberecht unter [www.VSVgV.de](http://www.VSVgV.de)